



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)
 - S. 8: Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)
 - S. 13: Bekanntmachung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Schwesnitz

Bekanntmachung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Rehau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Bei bebauten übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², festgesetzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen Grundstücken, auf denen eine tatsächliche beitragspflichtige Geschossfläche i.S. des Absatzes 3 nicht vorhanden ist, ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- (1) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,44 EUR
 - b) pro m² Geschossfläche 5,15 EUR
- (2) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen
 - pro m² Geschossfläche 5,15 EUR
- (3) Grundstücke, die unmittelbar nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, zulässigerweise jedoch sowohl Schmutz- als auch Regenwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, stehen den Grundstücken nach Absatz 1 gleich.

§ 7 **Vorausleistungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorausleistungen oder Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 8 **Ablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau des öffentlichen Kanals zur Entwässerung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§10 **Übergangsregelung**

Für Grundstücke, die bereits im Sinne des § 6 (2) der BGS/EWS vom 28.09.2000 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 08.10.2001 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 26.09.2002 zu einem Entwässerungsbeitrag herangezogen wurden, entsteht eine erneute Beitragspflicht erst dann, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung vorgenommen wird. Dies gilt nur, sofern der entsprechende Beitragsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

§ 11 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i.S. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Stadt diese Arbeiten gem. § 8 Abs. 1 S.2 EWS selbst durchgeführt hat.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Gebührenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 12a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt

a)	bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)	
bis	2,5 m ³ /h	32,50 EUR/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	78,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	130,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m ³ /h	195,00 EUR/Jahr
bis	40,0 m ³ /h	520,00 EUR/Jahr
über	40,0 m ³ /h	780,00 EUR Jahr

b)	bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis	4,0 m ³ /h	32,50 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	78,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	130,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m ³ /h	195,00 EUR/Jahr
bis	63,0 m ³ /h	520,00 EUR/Jahr
über	63,0 m ³ /h	780,00 EUR/Jahr.

§ 13

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Einleitungen gem. Abs. 2, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Einleitungsmenge:

- a) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 3,15 EUR
- b) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 2,84 EUR.

(2) Als Einleitungsmenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen. Werden darüber hinaus auf einem Grundstück eigene Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Quellen) oder Wassersammelanlagen (z.B. Regenwassertanks) betrieben und aus diesen Schmutzwasser i.S.v. § 4 EWS der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so ist diese Schmutzwassermenge der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen. Werden der Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Laufbrunnen zugeführt, ohne dass es sich um Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS handelt, so ist diese Wassermenge ebenfalls der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen, wenn die Einleitung gem. § 15 Abs. 6 EWS genehmigt ist.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 werden jeweils durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden Wassermengen nach Abs. 2 Satz 2 mit Genehmigung nach § 6 Wasserabgabebesatzung (WAS) zum häuslichen, nicht gewerblichen Gebrauch verwendet und nicht durch Wasserzähler ermittelt, so gilt für die Schätzung der Menge Folgendes:

Der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge wird eine Pauschale von 25 % zugeschlagen.

- (4) Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Menge nach Abs. 2 abgezogen, es sei denn, der Abzug ist nach Abs. 5 ausgeschlossen.

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten je Großvieheinheit (GVE) jährlich 18 m³ als nachgewiesen im Sinne Satz 1.

Dem Viehbestand werden folgende GVE zugeordnet:

Pferde und Rinder ab 1 Jahr	1,00
Fohlen und Jungrinder unter 1 Jahr	0,50
Schweine	0,20
Schafe, Ziegen, ab 1 Jahr	0,10
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	0,05
Legehennen	0,005.

Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum nach § 17 durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Es ist jedoch jährlich mindestens pro Person des landwirtschaftlichen Betriebes eine Abwassermenge von 40 m³ zu bezahlen, soweit diese Menge tatsächlich durch Wasserverbrauch nachgewiesen wird. Es gilt dafür die am 30. Juni des Abrechnungszeitraumes vorhandene Personenzahl.

2. In allen übrigen Fällen obliegt der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist in der Regel durch Wasserzähler zu erbringen.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen - mit Ausnahme der Wasserverluste beim Betrieb von Dampfkesselanlagen - verbrauchte Wasser.

§ 14

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser und von Wassermengen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 15

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
 - a) Eigentümer des Grundstücks o.ä. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr für die Einleitung nach § 14 dieser Satzung wird durch die Stadtwerke Rehau abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, für den Ortsteil Neukühschwitz die Zeit vom 01.04. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres. Die Einleitungsmenge wird mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührenschild (§ 13 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührenschild geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der Gesamteinleitungsmenge des Abrechnungszeitraumes als eingeleitet. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der, ggfs. um die in § 13 Abs. 4 und 5 genannten Abzugsmengen verminderten, Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Rehau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.

Ändert sich der Gebührensatz in § 13 Abs. 1 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die eingeleitete Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Grundlage erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

§ 17

Betreten von Grundstücken und Räumen

Die von der Gemeinde mit der Inaugenscheinnahme betrauten Amtsträger und Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Interesse der Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für Grundstückshausanschlüsse Feststellungen zu treffen. Die betroffenen Personen werden eine angemessene Zeit vorher benachrichtigt.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.10.2018. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 30.10.2018

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einem Rohrnetzkostenbeitrag oder zu einer einmaligen Anschlussgebühr herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. Dabei bleiben die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücksflächen i.S. d. § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung und die vorhandenen Geschossflächen i.S.d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung außer Ansatz.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 bereits herangezogenen Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 EUR |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,30 EUR |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Ablösung umfasst nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücksanschlüsse. Zu einem späteren Zeitpunkt geschaffene Grundstücksanschlüsse werden nach dem dann geltenden Satzungsrecht behandelt. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)
bis 2,5 m³/h 10,00 EUR/Jahr

bis	6,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m ³ /h	10,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

c) bei der Verwendung von Verbundwasserzählern der Nennweite

DN 50 ($Q_3=25$)	139,00 EUR/Jahr
DN 80 ($Q_3=63$)	154,00 EUR/Jahr
DN 100 ($Q_3=100$)	195,00 EUR/Jahr

jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler.

d) bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers

33,00 EUR/Jahr

e) bei der Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (§ 17 WAS) wird neben den Beiträgen, Anschlusskosten und Verbrauchsgebühren folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

je Löschwasseranschluss 16,00 EUR/Jahr

f) bei der Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Gebühr erhoben von

93,00 EUR/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des Abs. 2 nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,75 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem

Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
 - a) Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird mit dem in diesem Zeitraum gültigen Gebührensatz (§ 10 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Verbrauchsmenge des Abrechnungszeitraumes als verbraucht. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Ändert sich der Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die verbrauchte Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Basis erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschildner

Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.10.2018. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 30.10.2018

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Schwesnitz von der Mündung des Höllbachs und des Perlenbachs in Rehau (Flusskilometer 10,200) bis zum Zusammentreffen mit der Sächs. Saale I in Oberkotzau (Flusskilometer 0,000) auf dem Gemeindegebiet des Marktes Oberkotzau und der Stadt Rehau im Landkreis Hof

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat die Unterlagen für das bislang vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet zur amtlichen Festsetzung der Überschwemmungsgrenze für ein HQ100 dem Landratsamt Hof vorgelegt.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt der Schwesnitz (Flkm 0,000 bis Flkm 10,200) liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und war daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Da die Durchführung des Festsetzungsverfahrens bis zum 22. Dezember 2013 nicht möglich war, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Schwesnitz (HQ100) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 22 vom 21.11.2014.

Das Landratsamt Hof beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet entsprechend Art. 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG durch Rechtsverordnung amtlich festzusetzen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einem Übersichtslageplan M 1:25.000 und in Lageplänen (Detailpläne) M 1:2.500 eingetragen.

Entsprechend Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hiermit das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass

1. nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Stadt Rehau, Zimmer Nr. 201 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Zimmer Nr. 233 oder im Rathaus der Stadt Rehau zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. das Landratsamt Hof die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Betroffenen, dem Antragsteller und den Behörden erörtert (Termin wird gesondert bestimmt),
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen erforderlich wären.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch nicht begründete Einwendungen entstehen nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes demjenigen auferlegt werden können, der diese Einwendungen erhoben hat.

Rehau, 30.10.2018
gez.

Abraham
1. Bürgermeister